

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 18. März 2025

Positive Haltung zu Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zum vorgeschlagenen Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Die Gesetzesvorlage geht zurück auf verschiedene parlamentarische Vorstösse auf Bundesebene. Der Bundesrat hat entschieden, eine stufenweise Umsetzung vorzunehmen. Mit der aktuellen Gesetzesvorlage soll die erste Etappe der Umsetzung – nämlich ein Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen – vollzogen werden. Dies ist insbesondere auch eine Reaktion auf den Anstieg antisemitischer Vorfälle in der Schweiz und in Europa. Ein Verstoss gegen das Verbot soll mit einer Busse von maximal 1'000 Franken bestraft und im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden.

Die Regierung misst dem Verbot nationalsozialistischer Symbole – insbesondere aufgrund des Anstiegs antisemitischer Vorfälle – sowohl politisch als auch rechtlich einen hohen Stellenwert bei. Entsprechend wird die Schaffung eines Verbots sowie die Bestrafung von Verstössen begrüsst. Zum Gesetzesentwurf äussert sich der Regierungsrat jedoch kritisch. Die vorgeschlagene Sanktion wird dem Unrechtsgehalt eines Verstosses nicht gerecht und ist viel zu gering. Eine Alternative dazu wäre die Bestrafung mit einer ordentlichen Busse mit Maximalbetrag von 10'000 Franken. Damit könnte eine höhere abschreckende Wirkung geschaffen werden. Schliesslich ist das Verbot im Strafgesetzbuch und nicht wie vorgeschlagen in einem Spezialgesetz zu regeln.

Nein zu Parlamentarischer Initiative «Folter als eigener Tatbestand im Schweizer Strafrecht»

Der Regierungsrat äussert sich kritisch zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative «Folter als eigener Tatbestand im Schweizer Strafrecht», wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates festhält. Das Schweizerische Strafrecht soll um eine neue, spezifische Strafnorm ergänzt werden, damit Folterhandlungen ausdrücklich und ohne Bezug zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe gestellt werden.

Die Regierung verurteilt jegliche Arten von Folterhandlungen als grausame und barbarische Taten auf das Schärfste, ungeachtet der Funktion der Täterschaft als staatlicher, parastaatlicher oder privater Akteur. Dennoch wird die Vorlage abgelehnt. Die Vorlage verfolgt das Ziel, mit der Schaffung des Foltertatbestands ein Zeichen zu setzen. Aufgabe des Strafrechts ist der Schutz wichtiger Rechtsgüter, die der Sicherstellung eines friedlichen gesellschaftlichen

Zusammenlebens dienen, und nicht das Setzen politischer Zeichen. Zudem erfüllt das Schweizerische Strafrecht mit den bestehenden Straftatbeständen zur Bestrafung von Folter die Anforderungen des entsprechenden UN-Übereinkommens vollumfänglich und es besteht keine Gesetzeslücke. Ausserdem bestehen keinerlei Hinweise dafür, dass es in der Schweiz Defizite bei der Ahndung von Folter gäbe, die einen neuen Tatbestand erforderlich machen würden.

Staatskanzlei Schaffhausen